

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Bearbeitet von Frau Andrea Hirsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z.7-3/B00804-02/2012-
0004/009

Telefonnummer
+49 (511) 643-2258

Hannover
23.03.2012

E-Mail
Andrea.Hirsch@bgr.de

Kostenhinweis; Akteneinsicht bzgl. BGR-Studie von Weber, J.R., Hammer, J. & Schulze, O. (2011)

Sehr geehrter 

mit Ihrem Antrag vom 16.03.2012 begehren Sie die Einsichtnahme in alle bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vorhandenen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der BGR-Studie „Projekt Gorleben“ von Dr.-Ing. Jan Richard Weber, Dr. habil. Jörg Hammer & Dr. Otto Schulze entstanden sind.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG (Informationsfreiheitsgesetz) werden für Amtshandlungen grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Eine Kostenfreiheit kommt nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG nur für die Erteilung einfacher Auskünfte in Betracht. Ob eine einfache Auskunft und damit auch eine Kostenfreiheit vorliegen, bestimmt sich dabei nach dem Verwaltungsaufwand und nicht nach dem Umfang der Auskunft.

Vorliegend setzt die Gewährung des Informationszugangs mehrere Arbeitsschritte voraus: rechtliche Prüfung des Antrags, Identifizierung der begehrten Informationen, Untersuchung der Anspruchsvoraussetzungen, Ermittlung von Versagungsgründen, Beteiligung Dritter und anderer Behörden, ggf. Abtrennen und Schwärzen von Teilen eines zur Einsichtnahme begehrten Dokuments und Übermittlung der Informationen. Jede dieser Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Informationszugangs ist kostenträchtig (vgl. Schoch, IFG, § 10 Rn. 17).

Aufgrund des o.g. Verwaltungsaufwandes kann von der Erteilung einer einfachen Auskunft hier nicht mehr die Rede sein. Aufgrund dessen besteht auf Seiten der BGR die Pflicht, Gebühren und Auslagen zu erheben, die Sie als Antragsteller wiederum zu tragen haben.

Nach § 1 Absatz 1 IFGGebV (Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz) bestimmen sich die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis. In Betracht käme hier evtl.

Teil A Nr. 3 und Teil B Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Hinsichtlich der Höhe kann - und wird vom Gesetzgeber auch nicht verlangt - eine genaue Angabe zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden. Hierfür sind der Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialaufwand zu berücksichtigen. Nach einer groben Schätzung müssen Sie aber voraussichtlich mit Kosten in Höhe von 150,00 Euro rechnen.

Nach alledem bitte ich Sie um Mitteilung, ob Ihr jetziger Antrag Bestand haben soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of Andrea Hirsch.

Andrea Hirsch